

# Satzung

## des Juniorenförderverein (JFV) Nord-West-Pfalz e.V.

### Präambel

Zur altersgerechten Förderung des Fußballsports und zur Gestaltung einer gemeinsamen sinnvollen Jugendarbeit gründen die drei Stammvereine verbunden von SV Alsenborn 1919 e.V., SpVgg NMB Mehlingen e.V. und F.C. „Eiche“ 1946 Sippersfeld e.V. im Jahre 2013 einen Juniorenförderverein.

Ziel ist es, durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern möglichst viele Spieler vom Juniorenbereich in den Herrenbereich zu bringen und den Spielern der einzelnen Stammvereinen durch die Gründung des Juniorenfördervereins die Möglichkeit des sportlichen Erfolgs durch Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Spielklasse zu geben.

### § 1 Name und Sitz des Juniorenfördervereins

1. Der Juniorenförderverein führt folgenden Namen:

Juniorenförderverein (JFV) Nord-West-Pfalz e.V.

Der Förderverein besteht aus folgenden Stammvereinen:

SV Alsenborn 1919 e.V.  
SpVgg NMB Mehlingen e.V.  
FC „Eiche“ 1946 Sippersfeld e.V.

2. Der Jugendförderverein hat seinen Sitz in Enkenbach-Alsenborn, Kinderlehre 1 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des JFV Nord-West-Pfalz e.V. erstreckt sich vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
4. Der JFV Nord-West-Pfalz e.V. gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband e.V. an.

### § 2 Zweck des Juniorenfördervereins

Zweck des Juniorenfördervereins (JFV) Nord-West-Pfalz e.V. ist die Förderung des Jugendfußballs.

1. Der JFV Nord-West-Pfalz e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Dem JFV Nord-West-Pfalz e.V. wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, um damit die Existenz der aktiven Mannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.  
Die Startrechte der Junioren richten sich nach den Bestimmungen des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V.
3. Der JFV Nord-West-Pfalz e.V. sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen A- bis D-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Gemäß der Satzung des Südwestdeutschen Fußballverbandes kann nur den A- bis D-Junioren das Spiel- bzw. Passrecht für den JFV erteilt werden. Für die E-, F- und G-Junioren wird das Spiel- bzw. Passrecht für einen der Stammvereine beantragt. Die entsprechende

Regelung treffen der Vorstand des JFV und die Vorstände der Stammvereine gemeinsam.

4. Nach den A-Junioren wechselt das Passrecht an den jeweiligen Stammverein zurück. Es entspricht dem Selbstverständnis des Juniorenfördervereins Nord-West-Pfalz e.V., dass Abwerbmaßnahmen innerhalb der Stammvereine als grober Verstoß gegen die Satzung des Juniorenfördervereins Nord-West-Pfalz e.V. gelten. Abwerbmaßnahmen jeglicher Art sind zu unterlassen, da sie dem Zweck des Juniorenfördervereins Nord-West-Pfalz e.V. entgegenstehen und somit den Fortbestand des gemeinsamen Juniorenfördervereins Nord-West-Pfalz e.V. gefährden. Die Wechselmodalitäten sowie die Festlegung der Ausbildungsentschädigungen lehnen sich an die Vorgaben des Südwestdeutschen Fußballverbandes an.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Juniorenförderverein (JFV) Nord-West-Pfalz e.V. besteht aus:
  - den Jugendspielern (A- bis D-Junioren), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen,
  - je 2 Vertretern der Stammvereine, die zugleich Mitglieder in dem jeweiligen Stammverein sind und von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Gremium (Vorstand, Beirat, Verwaltungsrat) des Stammvereins angehört,
  - weiteren ordentlichen Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Juniorenförderverein (JFV) Nord-West-Pfalz e.V. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen

Mitglied ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

5. Die Pflichtmitgliedschaft der Juniorenspieler in dem JFV Nord-West-Pfalz e.V. endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
6. Will ein zusätzlicher Verein dem Juniorenförderverein Nord-West-Pfalz e.V. als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zur Aufnahme notwendig.
7. Will ein Stammverein aus dem Juniorenförderverein Nord-West-Pfalz e.V. austreten, so ist dies dem Juniorenförderverein schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines Stammvereins kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
8. Jeder Stammverein leistet einen Startzuschuss pro Mannschaft, in welche Spieler abgestellt werden. Über die Höhe des Startzuschusses entscheidet der Vorstand. Beim Ausscheiden aus dem Juniorenförderverein Nord-West-Pfalz e.V. wird der Startzuschuss nicht zurückbezahlt.
9. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### **§ 4 Vereinsmittel**

1. Die Einnahmen des Juniorenfördervereins Nord-West-Pfalz e.V. setzen sich zusammen aus den Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen sowie Jugendfördermitteln.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe bzw. Änderung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge der Jugendspieler übernimmt der jeweilige Stammverein. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

#### **§ 5 Organe des Juniorenfördervereins**

Organe des Juniorenfördervereins Nord-West-Pfalz e.V. sind:

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem JFV und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht aus 4 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis ist die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer nur bindend, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand des JFV für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger.

### **§ 7 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendleiter
6. zwei Beisitzern
7. je einem Mitglied des Vorstandes der Stammvereine
8. dem Jugendleiter bzw. Stellvertreter der Stammvereine

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Tagesordnung werden spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler bekannt gegeben. Mitglieder mit keinem Wohnsitz innerhalb der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beziehungsweise der Verbandsgemeinde Winnweiler werden schriftlich eingeladen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Wahl eines Protokollführers
  - b) die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
  - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - d) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - e) die Entlastung des Vorstandes
  - f) die Wahl des Vorstandes
  - g) die Wahl der 2 Rechnungsprüfer
  - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen jedoch teilnehmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand einer der Stammvereine oder mindestens 10% der Mitglieder mit Namensunterschrift

unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn durch Ausscheiden eines oder mehrerer Stammvereine die Voraussetzungen zum Bestand des JFV nicht mehr gegeben sind.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

### **§ 9 Die Rechnungsprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Verwaltung oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, sollten aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des JFV, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.

### **§ 10 Auflösung des Juniorenfördervereins**

1. Der JFV kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des JFV wird der Vorsitzende als Liquidator des JFV bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
4. Für Verbindlichkeiten des JFV haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des JFV (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
5. Sollten alle satzungsgemäß beteiligten Stammvereine des JFV miteinander verschmolzen werden, zieht dies eine automatische Auflösung des JFV nach sich. Das Vereinsvermögen sowie alle Verbindlichkeiten des JFV gehen in diesem Fall auf den verschmolzenen, neuen Verein über.
6. Bei Auflösung des Vereins nach 1. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des JFV an den Südwestdeutschen Fußballverband.

### **§ 11 Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzungen, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.

### **§ 12 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern in Kraft.

Mehlingen, 19. Februar 2015

Ralf Bernhardt  
Vorsitzender